

Sitzungsvorlage

Datum: 15.11.2022
Drucksache Nr.: **22/0551**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltjahr 2023 mit den dazu gehörenden Anlagen zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Jahr 2023 ist mit Datum vom 30.11.2022 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes nebst seinen gesetzlichen Anlagen werden dem Rat in der Sitzung am 08.12.2022 zugeleitet.

Der Vorbericht enthält neben den Eckpunkten des Haushaltsplanentwurfs die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt. Zudem gibt er Auskunft über die im Entwurf dargestellten Ergebnis- und Finanzdaten.

Der Entwurf weist zum Stichtag der Einbringung folgende Defizite/Überschüsse aus:

Haushaltsjahr	Finanzplanungsjahre		
	2024	2025	2026
2023	-2.417.060 €	-3.178.460 €	-785.020 €
			-1.009.670 €

Der Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2023 muss der allgemeinen Rücklage entnommen werden, dies bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Da der Fehlbedarf unter 5 % des Eigenkapitals liegt, besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines neuen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Das Haushaltsdefizit des Finanzplanungsjahres 2024 liegt über dem Schwellenwert von 5 % des Eigenkapitals. Wir erwarten eine weitere Senkung der Kreisumlage, wie es die Kämmerer in ihrem gemeinsamen Schreiben an den Landrat und die Kreiskämmerin gefordert haben. Mindestens aber muss eine mögliche Senkung der Landschaftsverbandsumlage an die Kommunen weitergegeben werden. Dass der Schwellenwert im Haushaltsjahr 2024 über 5 % liegt, führt ebenfalls nicht zu einer Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK, da der vorgenannte Schwellenwert innerhalb des aufzustellenden Planungszeitraumes einmalig überschritten werden darf. Zur Erreichung der Ziele weitere Steuererhöhungen und ein neues HSK zu vermeiden, ist zudem ein globaler Minderaufwand in allen Planjahren vorzusehen. Mit einem Wert von 1,9 Mio. Euro ist der zulässige Höchstbetrag nahezu ausgeschöpft. Der Verpflichtung zur Isolation der Covid-19 und dem Ukrainekrieg verursachten haushalterischen Schäden trägt der Haushaltsplanentwurf Rechnung. Unsicherheiten bestehen jedoch in der Weise, dass sich das NKF-CIUG noch im Entwurfsstadium befindet. Gleiches gilt für die Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen. Der Gesetzgeber hat aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 17.05.2022 eine Überarbeitung des KAG NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Artikel 1 vorgesehen, Landtagsdrucksache Nr. 18/997. Dieser deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem oben zitierten Urteil.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Änderung des KAG NRW

1. rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und
2. gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen mehr vorgenommen werden, die zu einer Anpassung der jetzt vorgelegten Gebührenkalkulationen führt.

Da die Verwaltung die Gebührenkalkulationen auf der Basis dieses Gesetzentwurfes vorgenommen hat, müssen die Beschlüsse zur Änderung der Gebührensatzungen unter Vorbehalt gefasst werden.

Der Gesamtfinanzplan weist folgende Salden aus:

	Haushaltsjahr 2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.337.050 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 38.221.230 €
Finanzmittelfehlbetrag	- 46.558.280 €

Zur Finanzierung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgungen sind bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2026 weitere Liquiditätskredite von insgesamt 28 Mio. € erforderlich.

Der Haushaltsplanentwurf sieht Investitionen mit einem Gesamtausgabevolumen im Haushaltsjahr 2023 von 53.077.960 € vor, zu deren Finanzierung müssen im Haushaltsjahr 2023 Kredite in Höhe von 38.221.230 € in Anspruch genommen werden.

Der Rat verweist den Haushaltsplanentwurf zur Beratung an den Finanzausschuss. Die Haushaltsberatungen sind für den 24.01.2023 und 08.02.2023 vorgesehen. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 ist in der Sitzung des Rates am 09.02.2023 vorgesehen. Die Druckexemplare des Entwurfs des Haushaltsplanes werden für die Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen in der Ratssitzung am 08.12.2022 ausgehändigt. Die übrigen vorbestellten Exemplare werden den Fraktionen im Anschluss daran zur Verfügung gestellt.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.